

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften
— Drucksachen 10/3791, 10/4053 —

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Mai 1985 den Text eines Beschlusses über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften angenommen. Dieser Beschluß soll an die Stelle des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften treten.

In Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 wird durch den Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 die Finanzausstattung der Europäischen Gemeinschaften zum 1. Januar 1986, also im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal, erweitert (Anhebung des Plafonds der MWSt-Eigenmittel von 1% auf 1,4% der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer). Gleichzeitig ist zugunsten des Vereinigten Königreichs eine Korrektur seiner Belastung aus dem Haushalt der Gemeinschaften vorgesehen.

B. Lösung

Der auf Artikel 201 EWG-Vertrag und auf Artikel 173 Euratom-Vertrag gestützte Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 ist den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen der Beschluß vom 7. Mai 1985, die

Schlußfolgerungen des Rates sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Dem Gesetzentwurf wurde im Ausschuß mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung des MWSt-Eigenmittelplafonds auf 1,4% der einheitlichen Bemessungsgrundlage würde bei voller Ausnutzung des Plafonds voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Abführungen von Mehrwertsteuereigenmitteln aus dem Umsatzaufkommen des Bundes führen:

1986	4,0 Mrd. DM,
1987	4,3 Mrd. DM,
1988	4,5 Mrd. DM,
1989	4,7 Mrd. DM;

in den Folgejahren weiter ansteigend.

Insgesamt würden sich die Abführungen von Mehrwertsteuereigenmitteln zu Lasten des Bundes bei voller Ausschöpfung des Plafonds voraussichtlich wie folgt belaufen:

1986	14,2 Mrd. DM,
1987	14,9 Mrd. DM,
1988	15,7 Mrd. DM,
1989	16,4 Mrd. DM;

in den Folgejahren weiter ansteigend.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3791 — unverändert anzunehmen,
2. folgende Entschlieung zu fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. darauf hinzuwirken, da die Haushaltsdisziplin gem den Schlufolgerungen der Europischen Rte von Brssel 1984 und von Fontainebleau zum unverzichtbaren Bestandteil der Ausgabenpolitik der Europischen Gemeinschaften wird,
2. bis 1987 mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, da die Bundesrepublik Deutschland in den Genu einer Korrekturmanahme kommt,
3. einer mglichen Erhhung der Eigenmittel der Gemeinschaft zum 1. Januar 1988 von 1,4 % bis 1,6% der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer nur zuzustimmen, wenn
 - die notwendigen Schritte fr eine Reform der Agrarpolitik eingeleitet,
 - die angestrebten Beschlsse fr die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 vorangetrieben,
 - die notwendigen Schritte der EG hin zu einer Europischen Union mit Nachdruck fortgesetzt

worden sind.

Bonn, den 7. November 1985

Der Haushaltsausschu

Walther	Esters	Borchert
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Esters und Borchert

I.

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 10/3791 wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 1985 an den Haushaltsausschuß federführend und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat mit der Beratung zunächst seinen Unterausschuß zu Fragen der EG beauftragt, der den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. September und 24. Oktober 1985 beraten hat. Der mitberatende Finanzausschuß hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 1985 abgegeben und dazu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat seine abschließende Beratung in seiner Sitzung am 7. November 1985 durchgeführt und dabei mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, aber gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzesvorhaben zugestimmt. Außerdem hat er dazu eine Entschließung vorgelegt, die mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, aber gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, angenommen worden ist.

II.

Die Erhöhung des Plafonds der Mehrwertsteuer-Eigenmittel über den bisherigen Satz von 1 v. H. der Bemessungsgrundlage hat sich schon lange vorher abgezeichnet. Mit dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften wird die Finanzwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Zwei Hauptelemente tragen diesen Beschluß, nämlich die Erhöhung des Plafonds der Mehrwertsteuer-Eigenmittel von 1 v. H. auf 1,4 v. H. der Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1986, also im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft, und zum anderen enthält gleichzeitig der Beschluß die vereinbarte Korrektur der Belastung des Vereinigten Königreichs aus dem Haushalt der Gemeinschaften. Dem Vereinigten Königreich steht für den Geltungszeitraum des neuen Eigenmittelpfands vom Haushaltsjahr 1985 an ein Ausgleich von 66 v. H. seiner Nettobelastung durch den EG-Haushalt zu. Die Entlastung des Vereinigten Königreichs wird von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert, wobei die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer bereits hohen Finanzbelastung durch den EG-Haushalt sich daran mit zwei Dritteln ihres eigentlichen Anteils beteiligt.

Dieser neue Eigenmittelbeschluß des Rates vom 7. Mai 1985, der nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundes-

gesetzgebung zuständigen Körperschaften bedarf, stützt sich auf die grundsätzliche Einigung des Europäischen Rates von Fontainebleau, mit der die in dem sog. Stuttgarter Paket von 1983 eingeleiteten Verhandlungen zur Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen zum Abschluß gebracht wurden.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung haben seit Beginn der Finanzverhandlungen (Stuttgarter Paket) den politischen Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Finanzausstattung und der Süderweiterung der Gemeinschaft hergestellt. Dazu wird auf die Beschlußempfehlungen des Haushaltsausschusses in den Drucksachen 10/576 und 10/2215 hingewiesen, bei deren Beratungen der Deutsche Bundestag entsprechende Entschließungen gefaßt hat. In dem Ratsbeschluß vom 7. Mai 1985 hat diese Verbindung ihren rechtlichen Niederschlag gefunden. Danach tritt er grundsätzlich erst in Kraft, wenn alle Urkunden auch zur Ratifizierung des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals hinterlegt sind.

III.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist festzustellen, daß die Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfands ab 1986 zu zusätzlichen Abführungen an Mehrwertsteuereigenmitteln von jährlich mehr als 4 Mrd. DM führt. Diese Abführungen an die Europäische Gemeinschaft gehen allein zu Lasten des Bundesanteils am Mehrwertsteueraufkommen. In der Finanzplanung ist dafür Vorsorge getroffen.

Die mit dem Eigenmittelbeschluß vom 21. April 1970 zugewiesene Finanzausstattung hat eine stetige Fortentwicklung der Finanzwirtschaft der Gemeinschaft ermöglicht. 1971, im ersten Jahr der Anwendung des Eigenmittelbeschlusses von 1970, betrug das Volumen des EG-Haushalts 8,380 Mrd. DM; 1985, dem letzten Jahr seiner Anwendung, rd. 63,1 Mrd. DM. Die Vergleichszahlen 1971/1985 lauten aufgeschlüsselt für die drei Arten von Eigenmitteln: Für 1971 Zölle 2,1 Mrd. DM, Agrarabschöpfungen 2,6 Mrd. DM und Finanzbeiträge/Mehrwertsteuer-Eigenmittel 3,4 Mrd. DM; für 1985 Zölle 19,2 Mrd. DM, Agrarabschöpfungen 4,7 Mrd. DM und Finanzbeiträge/Mehrwertsteuer-Eigenmittel 38,9 Mrd. DM. Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft in diesem Zeitraum sich von sechs auf zehn Mitglieder vergrößert hat.

Die deutsche Beteiligung an der Finanzierung des EG-Haushalts hat sich etwa parallel zu dessen Anstieg entwickelt; sie ist von 2,6 Mrd. DM im Jahre 1971 auf 17,8 Mrd. DM im Jahre 1985 angewachsen.

Bei voller Ausnutzung des Plafonds führt die Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfands auf 1,4 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Abfüh-

rungen von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln aus dem Aufkommen des Bundes:

1986	4,0 Mrd. DM,
1987	4,3 Mrd. DM,
1988	4,5 Mrd. DM,
1989	4,7 Mrd. DM.

Der Grad der Ausnutzung des neuen Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfands wird von dem Volumen

des EG-Haushalts, das vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat festgelegt wird, bestimmt werden.

Die Mehrwertsteuer-Eigenmittelabführungen gehen allein zu Lasten des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen. Sie werden unter Zugrundelegung des 1,4 v. H.-Eigenmittelpfands für die Jahre ab 1986 wie folgt geschätzt (in Mrd. DM):

	1986	1987	1988	1989
Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen ¹⁾ nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an die Länder	75,440	79,380	83,440	88,390
Abführung an EG	14,0	14,9	15,7	16,4
EG-Anteil am Bundesanteil in v. H.	18,6	18,8	18,8	18,6

Die Gesamtabführung an eigenen Mitteln durch die Bundesrepublik Deutschland wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. DM):

	1986	1987	1988	1989
Zölle	5,8	6,05	6,3	6,55
Agrarabschöpfungen	1,0	1,0	1,0	1,0
MWSt-Eigenmittel	14,0	14,9	15,65	16,4
Gesamtabführung	20,8	21,95	22,95	23,95

Nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984 kann der Pfand der Mehrwertsteuer-Eigenmittel auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren zum 1. Januar 1988 auf 1,6 v. H. angehoben werden; darauf wird in den Erwägungsgründen des Beschlusses vom 7. Mai 1985 hingewiesen.

In der mittelfristigen Finanzplanung ist durch Absetzen bei den Umsatzsteuereinnahmen des Bundes für 1988 in Höhe von 1,1 Mrd. DM, für 1989 in Höhe von 2,4 Mrd. DM Vorsorge für evtl. zusätzliche EG-Anforderungen getroffen.

IV.

In Anwendung des vom Europäischen Rat beschlossenen Grundsatzes, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Belastung im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann, wird für die Geltungsdauer des Beschlusses zugunsten des Vereinigten Königreichs eine Korrektur seiner Belastung festgelegt; die Höhe des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich beläuft sich auf 66 v. H. seiner Nettobelastung. An der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Schließung der infolge des Großbritannien-Ausgleichs entstandenen Lücke braucht sich die Bun-

desrepublik Deutschland als größter Zahler der Gemeinschaft nur mit zwei Dritteln ihres eigentlichen Anteils zu beteiligen.

Die Einführung der Möglichkeit, Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften (statt bisher nur für den Anwendungsbereich Euratom des Vertrages) durch nationale Finanzbeiträge der interessierten Mitgliedstaaten zu finanzieren, ist ein weiterer Kernbestandteil des Beschlusses.

V.

Der mitberatende Finanzausschuß hat dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag eine Entschließung zu empfehlen. Danach soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. darauf hinzuwirken, daß die Haushaltsdisziplin gemäß den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel 1984 und von Fontainebleau zum unverzichtbaren Bestandteil der Ausgabenpolitik der Europäischen Gemeinschaften wird,
2. bis 1987 mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Genuß einer Korrekturmaßnahme kommt,
3. einer möglichen Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft zum 1. Januar 1988 von 1,4 v. H. bis 1,6 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer nur zuzustimmen, wenn

- die notwendigen Schritte für die Agrarstrukturreform, die zu einer Haushaltsentlastung führen muß, eingeleitet,
- die angestrebten Beschlüsse für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 vorangetrieben,
- die notwendigen Schritte der EG hin zu einer politischen Union mit Nachdruck fortgesetzt worden sind.

Auch der Unterausschuß zu Fragen der EG des Haushaltsausschusses hat einen Entschließungsvorschlag beraten. Eingebracht wurde dieser Vorschlag von der Fraktion der SPD, die dazu auch von den zeitgleich im Finanzausschuß des Bundesrates stattfindenden Beratungen angeregt wurde. Der Entwurf hatte den folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. darauf hinzuwirken, daß die Haushaltsdisziplin gemäß den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel 1984 und von Fontainebleau zum unverzichtbaren Bestandteil der Ausgabenpolitik der Europäischen Gemeinschaften wird,
2. dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen den Ländern Spanien und Portugal gemachten Zusagen eingehalten und etatisiert werden,
3. dafür Sorge zu tragen, daß die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds durch entsprechende Zahlungsermächtigungen abgedeckt werden,
4. bis 1987 mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bundesrepublik Deutschland als größter Zahler der EG in den Genuß einer Korrekturmaßnahme kommt,
5. einer möglichen Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft zum 1. Januar 1988 von 1,4 v. H. bis 1,6 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer nur zuzustimmen, wenn
 - die notwendigen Schritte für die Agrarstrukturreform, die zu einer wesentlichen Haushaltsentlastung führen muß, eingeleitet,
 - die notwendigen Beschlüsse für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 verabschiedet,

- substanzielle Ergebnisse bei der Fortentwicklung des Europäischen Währungssystems erreicht,
- die notwendigen Schritte zur Fortentwicklung der EG hin zu einer Europäischen Union weiter mit Erfolg vorangetrieben worden sind.

Nach eingehender Diskussion über diesen Vorschlag und in Kenntnis des Vorschlags des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages beschloß der Unterausschuß dann, dem Haushaltsausschuß zu empfehlen, die folgende Entschließung an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. darauf hinzuwirken, daß die Haushaltsdisziplin gemäß den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel 1984 und von Fontainebleau zum unverzichtbaren Bestandteil der Ausgabenpolitik der Europäischen Gemeinschaften wird,
2. bis 1987 mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Genuß einer Korrekturmaßnahme kommt,
3. einer möglichen Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft zum 1. Januar 1988 von 1,4 v. H. bis 1,6 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer nur zuzustimmen, wenn
 - die notwendigen Schritte für eine Reform der Agrarpolitik eingeleitet,
 - die angestrebten Beschlüsse für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 vorangetrieben,
 - die notwendigen Schritte der EG hin zu einer Europäischen Union mit Nachdruck fortgesetzt worden sind.

Dieser Beschlußvorschlag wurde hinsichtlich der Ziffer 1 einvernehmlich, hinsichtlich der übrigen Fassung mit Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen.

In der abschließenden Sitzung des Haushaltsausschusses ist dann bei gleicher Beschlußlage dem Mehrheitsbeschluß des Unterausschusses gefolgt worden.

Namens des Haushaltsausschusses wird deshalb der Deutsche Bundestag aufgefordert, der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses zu folgen.

Bonn, den 7. November 1985

Esters **Borchert**
Berichterstatte

